

1. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde vom 23.07.2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat aufgrund § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I / 14, [Nr. 32]), in ihrer Sitzung am 28.02.2018 die Geschäftsordnung der für die Stadtverordnetenversammlung wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde vom 23.07.2014 wird in § 5 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf) wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister *oder an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, die Angelegenheiten der Stadt oder der Ortsteile Pechhütte oder Sorno betreffen und* in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens 2 Tage vor der Sitzung bis 8.00 Uhr beim Bürgermeister einzureichen.
- (2) Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.
- (3) Anfragen, die nicht innerhalb der Frist nach Abs. (1) eingereicht wurden, können am Tag der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mündlich gestellt werden. Sieht sich der Befragte nicht in der Lage, diese in der Sitzung zu beantworten, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, wenn nicht zwischenzeitlich dies schriftlich erfolgt ist, zu beantworten.
- (4) Fraktionen und fraktionslose Abgeordnete können unter diesem Tagesordnungspunkt in der Sitzung Mitteilungen mündlich vortragen, die von allgemeinem Interesse sind. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können zum Thema je 2 Nachfragen stellen.
- (5) Schriftliche Anfragen sind als Tischvorlage vor Beginn der Stadtverordnetenversammlung an die Abgeordneten zu verteilen.

Artikel 3

Die 1. Änderung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Finsterwalde,

Gampe
Bürgermeister